TISCHVORLAGE
Beilage 8.1.3. –neu-

H a u s h a l t s s a t z u n g

für die von der Stadt Nürnberg verwalteten kommunalen

Stiftungen für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBl S.10) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Stadt Nürnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Nürnberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2005 werden hiermit festgesetzt; sie schließen im

	Ergebnisplan		Gesamtfinanzplan	
	in den Erträgen mit	in den Aufwendungen mit	in den Einzahlungen mit	in den Auszahlungen mit
	EUR	EUR	EUR	EUR
Heilig-Geist-Spital-Stiftung	2.185.300	2.405.700	2.185.600	2.252.200
Findel- und Waisenhausstiftungen	235.800	235.800	235.800	235.700
Klein'sche Brennmaterialienstiftung	101.000	101.000	101.000	101.000
Kost-Pocher'sche Stiftung	466.200	399.400	466.200	451.200
Fritz-Hintermayr-Stiftung	118.000	118.000	118.000	118.000
Wallner'sche Blinden- und Stipendienstiftung	4.000	4.000	4.000	4.000
Rudolf und Berta Mathes Wohltätigkeitsstiftung	31.100	31.100	731.100	731.100

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erforderlich.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.